



# **BEKANNTMACHUNG**

## **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 b i. V. m. § 215 a und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes „Burgharting-Mitte“ der Gemeinde Kirchberg**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.06.2024 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan „Burgharting-Mitte“ öffentlich auszulegen. Das Planungsgebiet liegt in der Ortsmitte von Burgharting im Anschluss an die Kreisstraße ED 2. Im Osten grenzt der Talraum der „Kleinen Vils“ an, im Norden quert eine Gemeindestraße. Der Bebauungsplan umfasst Teil- (TF) oder Gesamtfläche der Grundstücke Fl.Nr. 2708/3 (TF), 2732/0 (TF), 2705/4, 2705/5 (TF) und 2705 (TF) der Gemarkung Kirchberg.



Anlass für diesen Bebauungsplan ist das Ziel der Gemeinde Kirchberg ein Wohnbaugebiet als notwendige Ergänzung der bestehenden Bauflächen in Burgharting auszuweisen, um die große Nachfrage und den Bedarf an Baugrundstücken, vor allem für die heimische ortsansässige Bevölkerung, zu decken. Die Absicht der Gemeinde eine Siedlungsfläche auszuweisen, ist im Flächennutzungsplan bereits seit dem Jahr 2000 dokumentiert.

Es handelt sich um eine öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 215 a BauGB fortgesetzt und von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB kann abgesehen werden. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

### **14. August bis einschließlich 16. September 2024**

während der Amtsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen im Zimmer 32 (2. Stock) zur Einsichtnahme aus und können zudem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen eingesehen werden ([www.gemeinde-kirchberg.de](http://www.gemeinde-kirchberg.de)).



Während dieser Frist besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Steinkirchen, den 05.08.2024

gez.  
Dieter Neumaier  
Erster Bürgermeister



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.